Stand: November 2006

Bundesamt für Veterinärwesen BVET Kommunikation

Kennzeichnung von Hunden

Bis Ende 2006 müssen alle Schweizer Hunde eindeutig gekennzeichnet sein – mit einem Mikrochip oder einer Tätowierung. Was das für Sie und Ihren Hund bedeutet, erklärt Ihnen das Bundesamt für Veterinärwesen.

Vorbemerkung: Hundehaltende müssen die Regelung ihres Wohnkantons befolgen. Diese kann einige zusätzliche Bestimmungen zur schweizweiten Regelung enthalten. Informieren Sie sich auch bei der zuständigen kantonalen Behörde.

Bis wann braucht mein Hund einen Mikrochip oder eine Tätowierung?

Was erfährt man über mich und meinen Hund anhand des Mikrochips?

Mein Hund ist schon tätowiert bzw. trägt schon einen Mikrochip. Muss ich das Tier nun erneut kennzeichnen?

Wer darf meinem Hund einen Mikrochip einpflanzen?

Was ist zu tun, wenn ich einen Hund im Ausland kaufe und in die Schweiz bringe?

Mein Hund ist bereits in einer Datenbank registriert, jedoch nicht bei ANIS. Reicht das?

Was ist bei einem Umzug bzw. bei einem Halterwechsel zu tun?

Braucht mein Hund die Hundemarke noch?

Was ist zu tun, wenn ein Chip oder eine Tätowierung nicht mehr lesbar ist?

Ist das Tätowieren zum Zwecke der offiziellen Kennzeichnung nach Jan 06 noch zulässig?

Müssen auch alte Hunde gekennzeichnet werden?

Müssen neben Hunden auch andere Heimtiere gekennzeichnet werden?

Die USA verwenden Mikrochips mit einem anderen Format. Kann das zu Problemen führen? Wo man entlaufene/gefundene Hunde melden kann

Bis wann braucht mein Hund einen Mikrochip oder eine Tätowierung?



Welpen, die nach dem 1. Januar 2006 zur Welt kommen, muss spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter, bei dem der Hund geboren wurde, ein Mikrochip eingepflanzt werden. Spätestens bis Ende 2006 aber müssen alle Hunde in der Schweiz gekennzeichnet und in der Datenbank ANIS (www.anis.ch) eingetragen sein. Ihr Tierarzt kann dies alles für Sie erledigen. Sie erhalten dann von ANIS

einen Hundeausweis. Achtung: In einigen Kantonen müssen schon jetzt alle Hunde gekennzeichnet sein. Wer zudem in die Europäische Union oder in ein Land mit urbaner Tollwut reist, muss sein Tier schon jetzt gekennzeichnet haben.

Was erfährt man über mich und meinen Hund anhand des Mikrochips?

Auf dem Mikrochip ist eine weltweit einzigartige Nummer enthalten, über die ihr Hund eindeutig identifizierbar ist. Diese Nummer enthält einen Code für die Schweiz und einen für den Hersteller. Bei der Kennzeichnung werden jedoch weitere Daten über Sie und Ihr Tier erhoben. Dies sind: Name, Geschlecht, Rasse oder Rassetyp, Abstammung des Hundes (Mikrochip- oder Tätowierungsnummern der Eltern), Fellfarbe, sein Geburtsdatum, Ihre Adresse und die des Tierhalters, bei dem der Hund

geboren wurde, der Name des Tierarztes und das Datum der Kennzeichnung. Die Kantone können weitere Angaben verlangen. All diese Daten werden in der Datenbank ANIS gespeichert.

Mein Hund ist schon tätowiert bzw. trägt schon einen Mikrochip. Muss ich das Tier nun erneut kennzeichnen?

Ist eine gut lesbare Tätowierung bzw. ein Mikrochip vorhanden, brauchen Sie Ihr Tier nicht erneut kennzeichnen zu lassen. Einige Kantone tolerieren Tätowierungen jedoch nicht. Sie müssen den Hund jedoch bis spätestens Ende 2006 von Ihrem Tierarzt bei ANIS eintragen lassen. Mit älteren Mikrochips, die vor 1996 eingepflanzt wurden, können sich auf Reisen Probleme ergeben, da diese mit einigen neuen Geräten nicht gelesen werden können. Wer einen Hund mit einem vor 1996 eingepflanzten Mikrochip hat, muss bei Reisen ins Ausland ein entsprechendes Lesegerät mitführen – oder das Tier neu kennzeichnen lassen.

Wer darf meinem Hund einen Mikrochip einpflanzen?

Nur Tierärzte und Tierärztinnen dürfen Hunden einen Mikrochip einpflanzen. Sie melden auch die Chipnummer und die übrigen Daten an ANIS.

Was ist zu tun, wenn ich einen Hund im Ausland kaufe und in die Schweiz bringe?

Hunde brauchen ab 2007 beim Grenzübertritt eine Kennzeichnung. Zudem muss, wer einen Hund dauerhaft einführt, innert 10 Tagen zu einem Tierärzt gehen, um den Hund bei ANIS eintragen zu lassen. Das gilt genauso für Personen, die mit Ihrem Hund in die Schweiz umziehen.

Mein Hund ist bereits in einer Datenbank registriert, jedoch nicht bei ANIS. Reicht das?

Nein. Alle Hunde müssen bis Ende 2006 bei ANIS registriert sein. Ihr Tierarzt kann eine Registrierung bei ANIS vornehmen.

Was ist bei einem Umzug bzw. bei einem Halterwechsel zu tun?

Melden Sie einen Adress- oder Halterwechsel den zuständigen Behörden und der Datenbank ANIS (inkl. Änderung der Telefonnummer). Ein Halterwechsel muss schriftlich gemeldet werden.

Braucht mein Hund die Hundemarke noch?

Das hängt von ihrer Wohngemeinde oder ihrem Wohnkanton ab. Grundsätzlich dienen Mikrochip und Tätowierung der Kennzeichnung, die Hundemarke jedoch der Verwaltung der Hundesteuer. Somit ist in einigen Gemeinden beides nötig. Die Gemeinde kann jedoch die Verwaltung der Hundesteuer an die Kennzeichnung per Mikrochip oder Tätowierung koppeln, wodurch sich die Hundemarke erübrigt.

Was ist zu tun, wenn ein Chip oder eine Tätowierung nicht mehr lesbar ist?

In solchen Fällen muss ein Tierarzt einen (neuen) Mikrochip einpflanzen und dies ANIS melden.

Ist das Tätowieren zum Zwecke der offiziellen Kennzeichnung nach Jan 06 noch zulässig?

Nein. Für Hunde, die bis Ende 2005 noch nicht gekennzeichnet worden sind, ist ein Mikrochip vorgeschrieben.

Müssen auch alte Hunde gekennzeichnet werden?

Ja. Bis Ende 2006 müssen alle in der Schweiz lebenden Hunde, auch alte, mit einem Mikrochip oder einer Tätowierung gekennzeichnet und bei ANIS eingetragen sein.

Müssen neben Hunden auch andere Heimtiere gekennzeichnet werden?

In der Schweiz nicht. Für Reisen in die Europäische Union müssen neben Hunden auch Katzen und Frettchen einen Mikrochip (bis 2011 lässt die EU auch noch Tätowierungen zu) tragen. Wer zudem in Länder mit urbaner Tollwut reist, muss sowohl Hunden wie Katzen einen Mikrochip einpflanzen.

Die USA verwenden Mikrochips mit einem anderen Format. Kann das zu Problemen führen?

Ja. Erkundigen Sie sich bei der US-Botschaft oder im Internet (http://www.aphis.usda.gov/vs/ncie/pet-info.html) über die Einreisebestimmungen der USA.

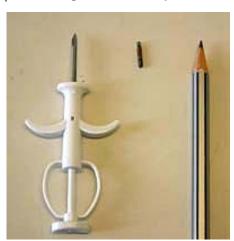
Was ist ein Mikrochip?

Dem Hund eingepflanzt wird ein so genannter Transponder. Dieser ist reiskorngross und besteht aus dem Mikrochip und einer Antenne – alles umhüllt von einem gewebeverträglichen Glaskörper. Die Identifikationsnummer ist auf dem Mikrochip gespeichert. Die Daten werden nur dann ausgestrahlt, wenn der Transponder von einem Lesegerät aktiviert wird. Ansonsten sendet der Transponder keine Strahlung aus. Das Lesegerät muss bis auf wenige Zentimeter an den Mikrochip herangeführt werden – über weitere Distanzen ist ein Ablesen nicht möglich.



Das Einpflanzen des Transponders ist für den Hund nicht schmerzhafter als eine Impfung. Über eine Kanüle wird der Transponder auf der linken Halsseite hinter den Ohren unter die Haut gespritzt. Für den Hund stellt der Transponder keine Gefahr dar. In seltenen Fällen kann dieser zwar unter den Haut des Tieres wandern. Dabei bleibt der Transponder aber im Gewebe direkt unter den Haut. Dieses Wandern stellt somit eher ein Problem für die Behörden dar, die den Chip ablesen wollen, als für den Hund.

Was bringt ein Mikrochip?



Die Mikrochip-Nummer hat die Funktion des Passfotos beim Menschen – sie macht den Hund individuell eindeutig erkennbar. Wird an der Grenze etwa der Heimtierausweis vorgewiesen, weiss der Grenzbeamte, dass diese Impfungen auch tatsächlich bei diesem Hund gemacht wurden. Die Kennzeichnung hilft aber auch den Haltenden und dem Hund: Entläuft das Tier oder wird es ausgesetzt, so wird es künftig einfach sein, den Halter ausfindig zu machen. Auch gegen verhaltensauffällige oder gar gefährliche Hunde kann die Kennzeichnungspflicht ein wirksames Mittel sein. Werden in der Datenbank auch schon kleine Vorfälle registriert, können die Behörden einschreiten, bevor der Hund jemanden schwer verletzt.

ANHANG

Wo man entlaufene/gefundene Hunde melden kann

Kanton	Entlaufene/Gefundene Tiere melden bei:
AG	Aargauischer Tierschutzverein
Al	Kantonspolizei
AR	Kantonspolizei
BE	Schweizerische Tiermeldezentrale STMZ
DE	0848 567 567
BL	Tierheim beider Basel, 061 378 78 10
BS	Tierheim beider Basel, 061 378 78 10
FR	Service vétérinaire
GE	SOS chats et/ou SGPA
GL	Kantonspolizei
GR	Findeltierdatenbank Graubünden, www.alt.gr.ch
JU	Police cantonale
LU	Polizei
NE	Bureau cantonal des animaux trouvés, 032 889 58 63, www.animal-
	trouve.ch
SG	Polizei
SH	Veterinäramt Schaffhausen
SO	Polizei
TG	Kantonspolizei
TI	www.ti.ch/DI/POL/indagini/
	smarrito_trovato/default.htm
Urkantone:	Veterinäramt der Urkantone
UR, SZ, OW,	
NW	
VD	Société vaudoise pour la protection des animaux (SVPA)
VS	Banque de données animaux trouvés à Zurich, www.tierschutz.ch
ZG	Tierschutzverein Zug
ZH	Meldestelle Findeltiere des Kantons Zürich
	Finder: 0848 848 244
	Sucher: 0848 848 254
Liechtenstein	Tierschutzverein Liechtenstein, 00423 239 65 65